

§ 21 K-LWG Übergangsbestimmungen

K-LWG - Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

(1) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 1 bleibt die Verordnung der Landesregierung, mit der die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen betraut wird, LGBI Nr 41/1985, als Landesgesetz in Geltung.

(2) Nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBI Nr 72/1976, begonnene und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossene Förderungsmaßnahmen und Förderungsverfahren sind auf Grund der Bestimmungen des Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBI Nr 72/1976, fortzusetzen und abzuschließen.

(3) (entfällt)

(4) Der erste Bericht gemäß § 17 ist über das Jahr 1996 zu erstatten.

In Kraft seit 01.12.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at